



Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 14:49

stellv. Vorsitzende:

10992 2020

Vertreter im
Landesjugendhilfeausschuss:

Geschäftsstelle:

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096
Erfurt



Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/686 - Neufassung -,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich ihnen die Stellungnahme der Thüringer Landeselternvertretung Kindergarten zu.

Im Sinne der Gesundheitserhaltung viele gab es viele Maßnahmen. Es ist folgerichtig die Mitarbeiter*innen der Kindergärten so abzufangen, dass Sie nach der Krise wieder den Rechtsanspruch für Kinderbetreuung wahrnehmen können.

Der Gedanke die Eltern in der Krise nur mir der Entlastung von Elternbeiträgen zu stützen ist jedoch zu kurz gegriffen. Einzig sich mit dem Gedanken der Schließung der Einrichtung nach IfSG zu befassen, erfasst die Vielfalt der Probleme der Eltern nicht.

Für die Zeit des reduzierten Rechtsanspruches auf eine Kindergartenbetreuung müssen die Elternbeiträge gänzlich auf 0 reduziert werden. Sowohl für die Personenkreise, die die Kinder zuhause betreuen als auch für die systemrelevanten Eltern, die einen unendlich wichtigen Teil der Gesellschaft gerade geleistet haben. Für Eltern die das Kindergartensystem gerade nicht belasten und die bereit sind die Kinder zuhause zu betreuen muss nicht nur ein Erlass der aktuellen Kindergartengebühren sondern viel mehr ein Elternbetreuungsbonus von 300 EUR pro Kind pro Monat bis zum Ende des Jahre oder bis zur Wiederaufnahme des eignen Kindergartenplatzes erfolgen.

Die Kosten für dieses Verfahren werden von 30 auf vermutlich 70 Mio. steigern, ein in der Wertschätzung der Eltern, die in der Krise allein gelassen worden sind, ein akzeptabler Preis. Andere Leistungen für Wirtschaft sind unendlich höher als für die Eltern, die den Rechtsanspruch seitens des Staates nicht gewährleistet bekommen.

Dementsprechend beantragen wir in Artikel 10

- § 30a den 4. Satz zu streichen und ihn wie folgt zu ersetzen:





- Sofern nach IfSG der volle Rechtsanspruch der Kinderbetreuung nicht wieder vollumfänglich hergestellt werden kann, wird das Ministerium für bis zu 12 Monate ermächtigt weitreichende Regelungen zur Kompensation des Rechtsanspruches der Eltern oder aber zur Entlastung des Kindergartensystem festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen